

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR)**

Vom 18. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR) vom 29. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Öffentliches Recht“ wird der Klammerzusatz „(5 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

bb) Die Worte „Europarecht, Strafrecht (20 ECTS-Punkte),“ werden gestrichen.

cc) Im Klammerzusatz nach dem Wort „Zivilrecht“ wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

dd) Im Klammerzusatz nach dem Wort „Wirtschaftsrecht“ wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „BWL“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

### **§ 6a Zusatzmodule**

<sup>1</sup>Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. <sup>6</sup>Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt bei Vorliegen aller Ergebnisse zu stellen.

3. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.“

b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

5. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „der Assessmentphase“ durch die Worte „des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester)“ ersetzt.

6. In § 28 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „BWL“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

8. Die Tabelle in Anlage 1 erhält folgende Fassung:

”

<b>Bachelor in Wirtschaftsrecht</b>									
Semesterzahl <sup>1</sup> ----->		1	2	3	4	5	6		
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
<b>Grundlagen</b>	<b>30</b>								
Mathematik	10	5	5						Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Statistik	10			10					Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Sprachen Stufe C1; mind. 2 x Fachsprache	10	10							jeweils Klausuren 60 Minuten und ggfs. Präsentationen
<b>BWL</b>	<b>25</b>								
Buchführung	5	5							Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Jahresabschluss	5		5						Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Kostenrechnung und Controlling	5			5					Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Unternehmensbesteuerung	5				5				Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Investition und Finanzierung	5				5				Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
<b>VWL</b>	<b>15</b>								
Makroökonomie	5		5						Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Mikroökonomie	5		5						Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Wirtschaft und Staat	5			5					Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
<b>Öffentliches Recht</b>	<b>5</b>								
Einführung in das öffentliche Recht und das Europarecht	5	5							Klausur 90-120 Minuten
<b>Zivilrecht</b>	<b>35</b>								
Einführung in das bürgerliche Recht/BGB Allgemeiner Teil	5	5							Klausur 90-120 Minuten
BGB Schuldrecht I inkl. Hausarbeit	10		10						Klausur 90-120 Minuten, Hausarbeit
BGB Schuldrecht II	5			5					Klausur 90-120 Minuten
Sachenrecht	5			5					Klausur 90-120 Minuten
Vertiefung Zivilrecht (Arbeitsrecht, IPR)	10					10			(Teil-)Klausur 60-120 Min oder mündl. Prüfung 15-20 Min
<b>Wirtschaftsrecht</b>	<b>35</b>								
Grundlagen des Steuerrechts	5					5			Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Handels- und Personengesellschaftsrecht	10				10				(Teil-)Klausur 60-120 Min oder mündl. Prüfung 15-20 Min
Kartellrecht	5				5				Klausur 90-120 Minuten oder mündl. Prüfung 15-20 Min
Kapitalgesellschaftsrecht	5					5			Klausur 90-120 Minuten oder mündl. Prüfung 15-20 Min
Vertiefung Wirtschaftsrecht (InsolvenzR, Konzern- u.UmwR)	5						5		(Teil-)Klausur 60-120 Min oder mündl. Prüfung 15-20 Min
Wirtschaftsrecht in der Beratungspraxis	5						5		Mündliche Prüfung über den Gegenstand aller Rechtsmodule, 30 Minuten
<b>Vertiefungsbereich</b>	<b>35</b>								
Modul Wirt.wiss <sup>2</sup>	5				5				Gem. PO BA Wirt.wiss bzw. Modulhandbuch
Vertiefung Recht <sup>3</sup>	5					5			(Teil-) Klausur 60-120 Min oder mündl Prüfung 15 Min
Vertiefung Recht <sup>4</sup> o. Modul Wirt.wiss <sup>5</sup>	5					5			
Vertiefung Recht <sup>6</sup> o. Modul Wirt.wiss <sup>7</sup>	5						5		
Seminar zur BA-Arbeit	3							3	
Bachelorarbeit (3 Monate <sup>*</sup> )	12							12	
SWS	133								
ECTS-Punkte	180	30	30	30	30	30	30		

<sup>1</sup> Bei der angegebenen Semesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

<sup>2</sup> Wählbar aus Vertiefungsbereichs Wirtschaftswissenschaften lt. Modulhandbuch

<sup>3</sup> Wählbar aus Vertiefungsbereich Recht lt. Modulhandbuch

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 3

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 2

\* Bei Kooperation mit Praxispartner Verlängerung auf bis zu 18 Wochen möglich. Diese Verlängerung ist workload und damit ECTS-irrelevant, weil dadurch nicht mehr Arbeitszeit in die Bachelor-Arbeit investiert werden soll, sondern „nur“ davon ausgegangen wird, dass bei Zusammenarbeit mit einem Praxispartner auch bei diesem (sei es als unbezahltes Praktikum, sei es i.R. einer Werkstudententätigkeit) Arbeit anfallen wird.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für die Prüfungen des Sommersemesters 2013. <sup>2</sup>Abweichend hiervon finden § 1 Nrn. 1 und 8 nur für Studierende Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Februar 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 18. Februar 2013.

Erlangen, den 18. Februar 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Februar 2013.